

**§ 6
Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Eitorf, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Einwohnerversammlungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind möglichst mit den Anhörungsverfahren nach dem Baugesetzbuch zu verbinden.

(5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

**§ 7
Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu informieren.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu

behandeln.

(4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 überträgt der Rat dem Hauptausschuss. Eingaben, die keine Beschwerden zum Inhalt haben, sind unmittelbar an den zuständigen Fachausschuss weiterzuleiten.

(5) Der Hauptausschuss prüft die Beschwerde inhaltlich. Danach überweist er die Beschwerde an das zuständige andere Gemeindeorgan. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand von Anregungen und Beschwerden bilden, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO) bleibt unberührt.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt und
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu informieren.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Eitorf".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgelegt.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, aus der Zuständigkeitsordnung.

(4) Der Rat kann sich für Angelegenheiten, die Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen wurden, im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen be-

- d) alle vorbereitenden und satzungs- oder planbegleitenden Beschlüsse mit Ausnahme abschließender Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und der Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches.
 - e) alle Maßnahmen, die das Bewusstsein des Bürgers in Fragen des Umweltschutzes fördern,
 - f) die Zuwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung des Umweltschutzes ab 250,00 €,
 - g) die Beauftragung von Architekten und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten gem. § 3
- (4) Der Bürgermeister hat den Ausschuss in den Fällen nach Abs. 2 b) Spiegelstriche 8, 10 und 11 und Abs. 3a) und b) über jeden Fall in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebsatzung für die Gemeindewerke Ver- und Entsorgungsbetriebe bleiben unberührt.

§ 9

Ausschuss für Bauen und Verkehr

- (1) Der Ausschuss für Bauen und Verkehr berät
- a) alle Einzelplanungen auf dem Gebiet des gemeindlichen Hoch – und Tiefbaus sowie der Grün- und Friedhofsanlagen und an Gewässern, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind,
 - b) die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)
- (2) Er entscheidet über
- a) alle Einzelmaßnahmen auf dem Gebiet nach Abs. 1 a) mit einer voraussichtlichen Bausumme von mehr als 10.000 bis zu 125.000 € einschließlich der technischen Ausbaumerkmale,
 - b) die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau mit einer voraussichtlichen Summe von mehr als 10.000 € im Einzelfall,
 - c) die in Planung zu nehmenden Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, so weit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - d) die Festlegung des Ausbauplans und der bautechnischen Ausbaumerkmale bei gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen,
 - e) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Straßenreinigung,
 - f) den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bei einem Wert von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € einschließlich etwaiger Entschädigungen. Die Notar-, Gerichts- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Betracht. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses bleibt unberührt.